

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die
Frühförderstellen,
Heilpädagogische Praxen,
Autismuszentren,
Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen
und Gruppen

Nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591 - 4593
E-Mail: Dirk.Borrosch@lwl.org

12.01.2022

Verfahren zur Erstattung der Corona-Einmalzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 10.11.2021 an die Frühförderstellen, Heilp. Praxen und Autismuszentren, sowie an die Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen hatten wir Sie darüber informiert, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in den Bereichen, in denen er zuständig ist, die Corona-Einmalzahlung erstattet, sofern

- die Beschäftigten im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt wurden und
- tatsächlich eine Corona-Sonderzahlung geleistet wurde.

Hierfür wurde ein Antrags- und ein Erklärungsformular zur Verfügung gestellt.

Auf der Basis der dort gemachten Angaben seitens der Antragsteller und der dem LWL zur Verfügung stehenden Daten aus seinem DV-Verfahren wurde ein Verfahren zur Abwicklung der Erstattung konzipiert, welches nachfolgend dargestellt wird:

1. Die Leistungserbringer beantragen die Erstattung der Corona-Einmalzahlung mittels der zur Verfügung gestellten Formulare bis zum 15.12.2021.
2. Auf der Basis der Personalmeldungen bzw der hier bekannten Personalausstattungen wird die Menge der per Antrag gemeldeten Mitarbeitenden, die im Rahmen der Eingliederungshilfe tätig sind, plausibilisiert.

3. Auf dieser Basis wird der höchstmögliche Anteil an der Corona-Einmalzahlung unter Zugrundelegung des Betrages von einmalig max. 600,- Euro berechnet.

4. Entspricht der beantragte Erstattungsbetrag, bzw liegt der beantragte Erstattungsbetrag über dem nach Ziffer 4. errechnetem Betrag wird der nach Ziffer 4. errechnete Betrag gezahlt. Liegt der beantragte Erstattungsbetrag unter dem nach Ziffer 4. errechnetem Betrag, wird der beantragte Betrag erstattet.

Zur Verdeutlichung soll das nachfolgende Berechnungsbeispiel dienen:

Eine Frühförderstelle beantragt für 6 Vollzeitstellen, 3 Halbtagesstellen mit 19,5 Std. und 2 Stellen mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Std./wöchentlich die Erstattung der Corona-Einmalzahlung. Alle Personen erbringen Frühfördereinheiten an Kinder mit (drohender) Behinderung. Es werden 5.268,- € beantragt.

Die Grundvoraussetzungen, dass die Fachkräfte im Rahmen der Eingliederungshilfe eingesetzt wurden und dass eine Corona-Einmalzahlung geflossen ist, liegen vor.

Durch die Beschäftigten werden (6 x 39 Std. + 3 x 19,5 Std. + 2 x 25 Std.) 342,5 Std. geleistet.
 $342,5 : 39 \text{ Std} (= \text{eine Vollzeitstelle}) = 8,78 \text{ Vollzeitstellen}$

$8,78 \times 600,- \text{ €} = 5.268,- \text{ €}$

-> In diesem Fall würden 5268,- € erstattet werden.

-> Im Falle einer interdisziplinären Frühförderstelle, würden 65% der 5.268,- € erstattet werden.

Im Bereich der heilpädagogischen Kindertagesstätten wird diese Berechnung analog durchgeführt.

Um das Verwaltungsverfahren so effizient wie möglich zu halten, wird für jeden Antrag das beschriebene Berechnungsverfahren durchgeführt und der so ermittelte Betrag überwiesen. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Sollte der Ihnen erstattete Betrag unter dem von Ihnen beantragten Betrag liegen, prüfen Sie bitte zunächst, ob in Ihrer Berechnungsgrundlage auch tatsächlich nur die Eingliederungshilfe-finanzierte Stundenanzahl zu Grunde gelegt wurde.

Zudem ist bei den interdisziplinären Frühförderstellen zu beachten, dass eine Erstattung in Anlehnung an den Kostenteilungsvertrag nur im Umfang von 65% in Betracht kommt.

Sollten Sie trotzdem der Meinung sein, dass Ihnen ein höherer Erstattungsbetrag nach den zugrundeliegenden Voraussetzungen (siehe oben Ziffer 1. – 4.) zustehen würde, teilen Sie dies bitte schriftlich mit der entsprechenden Begründung mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dirk Borrosch